

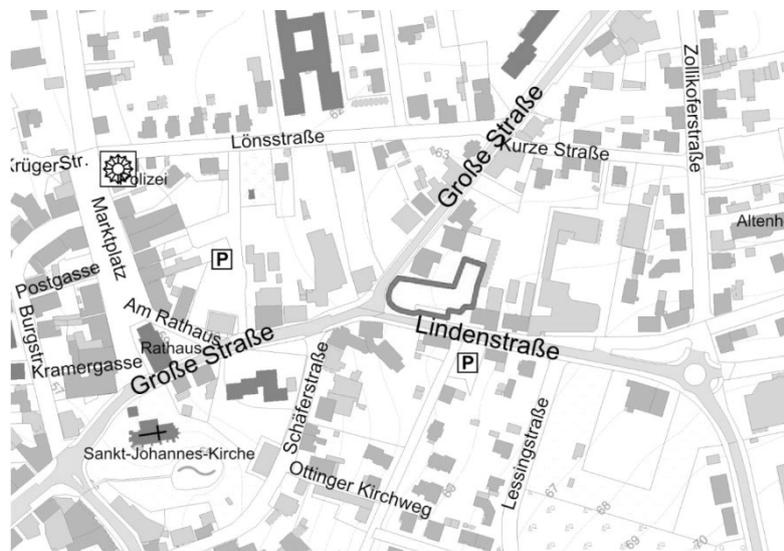
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Lindenstraße / Große Straße“

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 „Lindenstraße / Große Straße“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 1 Abs. 3, § 10 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Lindestraße / Große Straße“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage und Tagespflegeeinrichtung geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Lindenstraße / Große Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Visselhövede, 29.06.2023

Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2023 Nr. 13